

**Dritte Satzung zur Änderung  
der Satzung der Universität Bayreuth  
zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen  
(Studienbeitragssatzung)  
Vom 5. Juli 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgende Änderungssatzung: <sup>1)</sup>

**§ 1**

Die Satzung der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/050), zuletzt geändert mit Satzung vom 25. August 2011 (AB UBT 2011/044), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 beträgt die Höhe des Studienbeitrags ab dem zweiten Hochschulsesemester für das Wintersemester 2012/2013 400,- Euro und für das Sommersemester 2013 450,- Euro.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird folgender neuer Buchstabe d) eingefügt

„d) bei Studierenden der Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen (Rechtswissenschaften, Lehramt Gymnasium, Lehramt Realschulen), die im betreffenden Semester, aufgrund der sich über mehrere Semester erstreckenden Prüfungszeiträume, lediglich noch die außeruniversitären Staatsprüfungen erbringen. Eine Befreiung kann für höchstens ein

<sup>1)</sup> Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Semester erfolgen. Für die Befreiung ist eine Bestätigung des zuständigen Prüfungsamtes vorzulegen;“

b) Die bisherigen Buchstaben d) und e) werden zu den Buchstaben e) und f).

3. § 10 wird in Abs. 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „zurückerstattet“ der Passus „; für Teilzeitstudierende verringert sich der Rückerstattungsbetrag entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium“ eingefügt.

b) Es werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„<sup>5</sup>Abweichend von Satz 2 werden im Wintersemester 2012/2013 bei einer Exmatrikulation mit Wirkung bis zum

1. 31.10. 400,00 Euro,
2. 30.11. 320,00 Euro,
3. 31.12. 240,00 Euro,
4. 31.01. 160,00 Euro,
5. 29.02. 80,00 Euro

zurückerstattet.

<sup>6</sup>Abweichend von Satz 2 werden im Sommersemester 2013 bei einer Exmatrikulation mit Wirkung bis zum

1. 30.04. 450,00 Euro,
2. 31.05. 350,00 Euro,
3. 30.06. 250,00 Euro,
4. 31.07. 150,00 Euro,
5. 31.08. 50,00 Euro

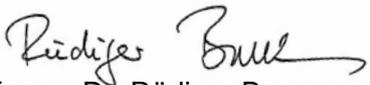
zurückerstattet.“

c) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 7.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. Juli 2012, Az.: A 4606 - I/1.  
Bayreuth, 5. Juli 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2012.